



# HOCHSCHULE OSNABRÜCK

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Fakultät Management, Kultur und Technik

Institut für Duale Studiengänge

## **Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den praxisintegrierenden dualen Bachelorstudiengang Multiprofessionelle Gesundheits- und Sozialversorgung (B.Sc.)**

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Management, Kultur und Technik am 05.07.2023,  
genehmigt vom Präsidium am 12.07.2023, veröffentlicht am 18.07.2023*

### **§ 1**

#### **Dauer und Gliederung des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt sechs Semester. <sup>2</sup>Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit und der in das Studium eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten 180 Leistungspunkte.
- (2) Jeder Leistungspunkt (ECTS) steht dabei für 30 studentische Workloadstunden.
- (3) Das Studium gliedert sich in sechs Semester, die sich jeweils aus einzelnen mehrwöchigen Phasen am Lernort Hochschule (Hochschulphasen) und einzelnen mehrwöchigen Phasen am Lernort Praxiseinrichtung/Betrieb (Betriebsphasen) zusammensetzen.

### **§ 2**

#### **Hochschulgrad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Osnabrück den Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt B.Sc.).

### **§ 3**

#### **Art und Umfang der Bachelorprüfung**

Die Prüfungsanforderungen sind in der Studienordnung für diesen Studiengang festgelegt.

### **§ 4**

#### **Zulassung zu den Prüfungsleistungen des fünften oder höheren Semesters**

Zu den Prüfungsleistungen des fünften oder höheren Semesters ist zugelassen, wer mindestens 90 Leistungspunkte, darunter alle Leistungspunkte der den ersten beiden Semestern zugeordneten Module erworben hat.

## **§ 5 Bachelorarbeit**

- (1) Zur Bachelorarbeit (Thesis) wird zugelassen, wer neben den im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang festgelegten Voraussetzungen mindestens 140 Leistungspunkte erworben hat, darunter alle Leistungspunkte der ersten drei Semester.
- (2) Die Zeit für die Bearbeitung der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Im Einzelfall kann auf Grundlage von § 9 Abs. 3 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung eine verlängerte Bearbeitungszeit durch die Studiendekanin oder den Studiendekan gewährt werden, wenn betriebliche Gründe der kooperierenden Praxiseinrichtung dies rechtfertigen.
- (3) Das Bestehen der Bachelorprüfung ist mit der Bekanntgabe der Gesamtnote gemäß § 41 VwVfG wirksam. Das Studium gilt mit diesem Tag der Bekanntgabe als abgeschlossen.

## **§ 7 Gesamtergebnis**

Die Gesamtnote für die Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Module gewichtet nach den dafür vergebenen Leistungspunkten (Credits).

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2023/24 in Kraft.